



DIE LINKE.
Fraktion Norderstedt

Dr. Norbert Pranzas

DIE LINKE, Fraktion Norderstedt, Rathausallee 62, 22846 Norderstedt

**An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Stadtentwicklung und Verkehr**

Herrn Steinhau-Kühl

Fraktion Norderstedt
Rathausallee 62
22846 Norderstedt
Telefon 040 / 535 95 663
Mobil 0171 385 3425
Norbert.pranzas@die-
linke-Norderstedt.de
www.die-linke-norderstedt.de
Sparkasse Südholstein
Konto-Nr. 15205511
BLZ 23051030

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Norderstedt zum Thema „Störfallbetriebe in Stadt Norderstedt –
Berücksichtigung in der Bauleitplanung“**

Norderstedt, den 05. August 2021

Sehr geehrter Herr Steinhau-Kühl,

im Namen der Fraktion DIE LINKE stellen wir folgende Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung und bitten diese zur nächsten Sitzung des Ausschusses schriftlich zu beantworten.

Einleitung für die Fragen:

Im Juli 2021 war es in der Müllverbrennungsanlage eines Chemieparks in Leverkusen zu einer Explosion gekommen. Drei Tanklager, die mit etwa 500 000 Litern Lösungsmitteln gefüllt waren, gerieten in Brand. Die schwere Explosion mit anschließendem Großbrand hatte sechs Tote und zahlreiche zum Teil schwerverletzte Personen zur Folge. Große Sorge in der Bevölkerung rief eine dunkle Rauchwolke hervor, die möglicherweise mit giftigen Luftschadstoffen (z.B. Dioxin-, PCB- und Furan-Verbindungen) in die umliegenden Wohngebiete getragen worden ist. Die Untersuchungen über die Gefährlichkeit der Rauchwolke in der Umgebung sind noch nicht abgeschlossen. Dies aktuelle Beispiel zeigt, dass die Nachbarschaft von Wohngebieten und Störfallbetrieben gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV) zu einer besonderen Gefahrensituation für Mensch und Gesundheit führen kann. Es stellt sich die Frage, ob eine ähnliche Konstellation auch in der Stadt Norderstedt geschehen kann.

Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fordert Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten. Diese sind mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung, also der Bauleitplanung, langfristig sicher zu stellen. Die nationale Umsetzung erfolgt durch § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen innerhalb eines Bebauungsgebietes so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen von schweren Unfällen (Störfälle in definierten Störfallbetrieben) auf schutzbedürftige Gebiete, wie öffentlich genutzte Gebäude, Wohngebiete u.a. so weit wie möglich zu vermieden. Es ist dabei sicher zu stellen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und wertvollen Naturräumen (z.B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete) ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

**Konsequent sozial!
Auch in Norderstedt!**

Maßgeblich für die konkrete Ermittlung der geforderten Achtungsabstände ist der von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellte Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG“ (KAS-18). Bereits im Rahmen der Bauleitplanung sollte daher durch angemessene Sicherheitsabstände eine räumliche Trennung von Störfallbetrieben und empfindlichen Nutzungen berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

- Welche Störfallbetriebe gibt es in der Stadt Norderstedt nach der Störfall-Verordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des BImSchG)?
- Welche Störfallbetriebe davon unterliegen den Grundpflichten gemäß Störfall-VO?
- Welche Störfallbetriebe davon unterliegen den erweiterten Pflichten gemäß Störfallverordnung?
- Welche verbindlichen Vorgaben sind für Störfallbetriebe, die den Grundpflichten gemäß Störfall-VO §§ 3 bis 8 unterliegen, umgesetzt und wie werden diese kontrolliert?
- Welche verbindlichen Vorgaben sind für Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten gemäß Störfall-VO §§ 9 bis 11 umgesetzt und wie werden diese kontrolliert?
- Welche Gefahrenstoffe werden in den Störfallbetrieben gelagert und welche Gefahren für die Bevölkerung gehen davon aus?
- Wie wird die Bevölkerung jeweils über die Existenz von Störfallbetrieben in ihrer Umgebung informiert?
- Ist für jeden Störfallbetrieb sichergestellt, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen eingehalten werden?
- Welche Art von Störfällen können von den Störfallbetrieben in der Stadt Norderstedt grundsätzlich ausgehen?
- Nach welchen Prüfkriterien werden Störfallbetriebe (gemäß Störfall-VO) in der Bauleitplanung berücksichtigt (bitte mit Beispiel) berücksichtigt?
- Welche Warnmöglichkeiten der Bevölkerung werden im Störfall von der Stadt Norderstedt genutzt (wie Radio, Fernsehen, sozialen Medien, der Warn-App, Sirenen)?
- Bei Betriebsbereichen, für die die erweiterten Pflichten gemäß Störfall-VO bestehen, sind interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen, die die in Anhang IV Störfall-VO aufgeführten Informationen enthalten müssen. Diese sollen geeignet sei, um der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. Welche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gemäß § 10 Störfall-VO liegen für den Bereich der Stadt Norderstedt vor?

Dr. Norbert Pranzas

**Konsequent sozial!
Auch in Norderstedt!**